# Satzung

**des**
**Hundesportverein Schnaitheim 1921 e.V.**
gegründet am 11. Oktober 1921

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Oktober 1921 gegründete Verein führt den Namen "Hundesportverein Schnaitheim 1921 e.V.", in Abkürzung "HSV Schnaitheim e.V.".
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim an der Brenz eingetragen und hat seinen Sitz in Heidenheim-Schnaitheim.
3. Der Verein ist Gründungsmitglied des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V. (swhv) mit Sitz in Stuttgart, der wiederum ein Mitgliedsverband des Deutschen Hundesportverbandes e.V. (dhv) ist. Dieser ist angeschlossen an den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) mit Sitz in Dortmund. Der Verein richtet sich nach den Grundsätzen und Statuten des swhv.

## § 2 Zweck und Mittel des Vereins

1. Der Hundesportverein Schnaitheim 1921 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Hundesports und der Hundeausbildung nach den Richtlinien des swhv sowie die Förderung der Hundezucht nach kynologischen Grundsätzen des VDH.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    a. das Abhalten von Ausbildungsübungen,
    b. das Abhalten von Leistungsprüfungen,
    c. die Förderung von hundesportlichen Wettkämpfen,
    d. die Aufklärung über Zucht und Haltung des Hundes,
    e. die Aufklärung über das Wesen und Verhalten des Hundes,
    f. das Abhalten von Schulungen über den Hundesport und
    g. das Fördern für das allgemeine Verständnis gegenüber Hunden.
3. In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden ist der Verein Berater aller Hundehalter. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

**§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Hundesport schädigende oder den Grundsätzen des Hundesports entgegenstehende, persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglied aufgenommen werden. Nicht volljährige Personen können mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
2. Über die vorläufige Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme bedarf es einer 2/3 Stimmenmehrheit von den anwesenden Mitgliedern.
3. Die Vereinsmitglieder anerkennen die Satzung und verpflichten sich, dem Zweck des Vereins nicht zuwider zu handeln, sondern den Vereinszweck nach bestem Wissen und Können zu fördern. Jedem Mitglied wird die Satzung und eine Mitgliedskarte des Vereins ausgehändigt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
    a. freiwilligen Austritt,
    b. Ausschluss oder
    c. Tod.
5. Der Austritt ist bis zum 31. Januar noch für das laufende Jahr rückwirkend zum 1. Januar möglich. Ab dem 1. Februar des Jahres wird der Austritt mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung bei der Vorstandschaft sofort wirksam, der Mitgliedsbeitrag ist jedoch noch für das laufende Jahr voll zu entrichten.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
    a. wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr zutrifft,
    b. wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz Mahnung im Rückstand bleibt,
    c. wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. den Verein selbst schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,
    d. wenn es dem Zwecke des Vereins oder den Anordnungen bzw. Richtlinien des swhv zuwiderhandelt,

e. wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,
f. wenn es sich durch beleidigende Äußerungen oder durch ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern oder der Vorstandschaft gegenüber grob verfehlt.

7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss des Vereins mit 2/3 Stimmenmehrheit, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung gegeben wurde. Die Entscheidung ist endgültig.
8. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes (Ob Austritt oder Ausschluss) erfolgt kein Vermögensausgleich, es geht aller Ansprüche an Vermögen und Einrichtungen verloren.

## § 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

1. Langjährige Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können entweder von der Vorstandschaft mit Zustimmung des Ausschusses oder auf Antrag von mind. drei Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ein ausgeschiedener langjähriger Vorsitzender des Vereins, der sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Vorstandschaft mit Zustimmung des Ausschusses zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende ist auf Lebzeit gewählt und stimmberechtigtes Ausschussmitglied.
3. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzender sind von der Beitragspflicht befreit; sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und unterwerfen sich ebenso der Satzung des Vereins.

## § 6 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und für Jugendliche wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften als körperschaftliche Mitglieder bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall mit Zustimmung des Ausschusses.
3. Der Beitrag ist nach der Jahreshauptversammlung bis Ende Februar des Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. die Vorstandschaft,
b. der Ausschuss des Vereins und
c. die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung.

## § 8 Vorstandschaft/Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Vorstandschaft, die aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer

besteht. Diese Personen und alle Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
3. Zur Unterstützung der Vorstandschaft und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten besteht ein Ausschuss (vgl. § 10).

## § 9 Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

1. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vereinsvorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe der Vorstandschaft alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Ausschuss, der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung oder den Übungsleitern vorbehalten sind.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschusssitzungen, die Jahreshaupt- und die Mitgliederversammlungen und beaufsichtigt das Vereinsgeschehen.
4. Die Vorstandschaft hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen des Vereins mündelsicher angelegt und ebenso verwaltet wird. Zu Ausgaben von mehr als DM 300,-- im Einzelfall, die nicht im Jahresplan enthalten sind, bedarf es der Zustimmung des Ausschusses. Bei Ausgaben von über DM 1.500,-- im Einzelfall und für die Übernahme von Verpflichtungen oder für die Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
5. Schriftstücke und vom Ausschuss gefasste Beschlüsse über vermögensrechtliche Angelegenheiten müssen vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.
6. Sämtliche Vorstands- und Ausschussämter werden ehrenamtlich geführt. Zur Erledigung von umfangreichen Aufgaben kann die Vorstandschaft mit Zustimmung des Ausschusses oder einer Mitgliederversammlung eine andere Person ehrenamtlich oder gegen Entgelt einsetzen und absetzen.
7. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufgaben betrauten Personen sind dem Verein und dem Vorsitzenden für die gewissenhafte Führung ihrer Tätigkeiten verantwortlich.

## § 10 Ausschuss

1. Zur Unterstützung der Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten wird ein Ausschuss gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Folgende Ehrenämter sind von den Ausschussmitgliedern zu übernehmen:
    a. mehrere Übungsleiter; es sollen mind. drei Übungsleiter gewählt werden. Diese haben analog zu den Aufgabenstellungen und Richtlinien des swhv die Ausbildungsbereiche Schutzhundesport, Fährtenhundeausbildung, Turnierhundesport, Begleithundeausbildung, Team-Test-Ausbildung, Basisausbildung und Welpenschulung zu übernehmen. Weitere Ausbildungsbereiche können angeboten werden.
    b. Helfer für den Schutzdienst - Scheintäter,
    c. Jugendleiter,

d. Prüfungsleiter,
e. Pressewart und
f. Getränkewart.

Das Amt des Scheintäters soll von mind. zwei Personen besetzt werden. Ein Ausschussmitglied kann auch mehr als ein Ehrenamt übernehmen. Weitere Beisitzer im Ausschuss sind möglich.

3. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten zusammen. Er muss zusammentreten, wenn der Vereinsleiter, dessen Stellvertreter oder mindestens drei Ausschussmitglieder dies verlangen.
4. Der Ausschuss plant und koordiniert unter der Leitung des Vereinsvorsitzenden die Vereinsaktivitäten und erarbeitet für die Jahreshauptversammlung einen Jahresplan über die Finanzen und Aktivitäten. Der Ausschuss beschließt Ehrungen und Ausschluss von Mitgliedern. Über sportliche Aktivitäten, die nicht im Jahresplan enthalten sind, entscheiden die Übungsleiter mit Zustimmung des Vorsitzenden.
5. Die Zahl der Ausschussmitglieder muss mindestens acht betragen und soll 18 nicht überschreiten.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.
7. Beschlüsse des Ausschusses, die dem Zweck des Vereins oder dem Hundesport entgegenstehen, hat der Vereinsvorsitzende zu beanstanden.

**§ 11 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung**

1. Versammlungen der Mitglieder beruft der Vereinsvorsitzende nach Bedarf mit Zustimmung des Ausschusses. Er muss sie einberufen, wenn es der Ausschuss wünscht.
2. Die Mitgliederversammlungen sollen dem Vorsitzenden, dem Kassierer und den Übungsleitern die Gelegenheit geben, den Mitgliedern das Neueste aus dem Vereinsleben und dem Hundesport zu berichten. Die Versammlungen sollen auch die kameradschaftliche Beziehung und die Zusammenarbeit der Mitglieder fördern.
3. Neben der ordentlichen Jahreshauptversammlung sollen mind. zwei weitere Mitgliederversammlungen im Jahr abgehalten werden.
4. Gäste sind bei allen Veranstaltungen des Vereins willkommen, ausgenommen davon sind Ausschusssitzungen.
5. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist im Januar jeden Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies beantragt.
6. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Tätigkeitsbericht, vom Kassierer ein Kassenbericht und von einem Übungsleiter ein Tätigkeitsbericht über alle hundesportlichen Aktivitäten zu erstatten.
7. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt:

a. die Entlastung der Vorstandschaft,
b. die Entlastung des Kassierers,
c. die Entlastung des Ausschusses
d. die Auflösung des Vereines (vgl. §18)
e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
f. die Wahlen der Vorstandschaft und Ausschussmitglieder,
g. den Jahresplan über die Vereinsaktivitäten und
h. die Änderung der Satzung (vgl. §17).

8. Der Vorsitzende und der Ausschuss können den Mitgliederversammlungen nach ihrem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung bzw. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen.
9. Die Jahreshauptversammlung, eine außerordentliche Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekannt zugeben. Hierfür genügt die Veröffentlichung in der örtlichen Presse und ein Aushang im Vereinsheim.
10. Anträge zu Versammlungen sind mindestens eine Woche vor der Versammlung bei der Vorstandschaft einzureichen.
11. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Der Schriftführer hat von jeder Versammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesonders alle Beschlüsse und deren Zustandekommen und Gültigkeit enthalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.
12. Für Beschlüsse bei allen Versammlungen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Dies gilt auch für alle Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Ausnahmen sind Neuaufnahmen von Mitgliedern (vgl. § 4.2), Satzungsänderungen (vgl. § 17) und die Auflösung des Vereins (vgl. § 18).

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. In den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Verhandlungsergebnisse sowie Beschlüsse und alles was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist, sind in ein Protokoll einzutragen.
2. Ist der Schriftführer nicht zugegen, so muss ein Ersatzmann bestimmt werden. Protokolle sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 13 Kassierer, Kassenprüfer

1. Der Kassierer verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
2. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht nur die Bücher, sondern auch den Kassenstand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer werden in einer der im § 11.9 genannten Versammlungen gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

4. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

## § 14 Wahlen, Wahlperioden

1. Alle Mitglieder der Vorstandschaft, alle Ausschussmitglieder und die Kassenprüfer werden durch einfache Stimmenmehrheit in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl für zwei Jahre und bis zur jeweiligen Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine geheime Wahl ist notwendig, wenn es mehrere Bewerber für ein Amt gibt oder wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
2. Der Vereinsvorsitzende, der Kassierer, der Pressewart, der Jugendleiter und die zwei Kassenprüfer werden bei ungeraden Jahreszahlen gewählt, alle anderen Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses werden bei geraden Jahreszahlen gewählt. Dadurch soll verhindert werden, dass der Verein nach einer Jahreshauptversammlung ohne Leitung ist.
3. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Ausschusses aus, so beauftragt die Vorstandschaft mit Zustimmung des Ausschusses ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dessen Aufgabenbereiches, spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung hat die Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Mitglied der Vorstandschaft zu erfolgen.
4. Mitglieder der Vorstandschaft (vgl. § 8, Abs. 1) können an einer Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Jahreshauptversammlung nur abgewählt werden, indem jeweils ein(e) Nachfolger(in) gewählt wird. Ansonsten bleiben sie bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt.

## § 15 Übungsplatz, Vereinsheim

1. Der Verein unterhält einen Übungsplatz auf dem höchsten Punkt des Kelzberges in Schnaitheim und besitzt ein dort befindliches Vereinsheim.
2. Übungsplatz und Vereinsheim dienen dem Zweck des Vereins. Der Vereinsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter besitzen das Hausrecht. Ihren Weisungen auf dem Übungsplatz und im Vereinsheim sind Folge zu leisten.

## § 16 Ausbildungskurse, Versicherung, Impfung der Hunde

1. Der Verein veranstaltet Ausbildungskurse, Schulungen, Prüfungen und Wettkämpfe. Die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist möglich. Über die Gebührenerhebung für Nichtmitglieder entscheidet der Ausschuss, über die Gebührenerhebung für Mitglieder entscheidet eine Mitgliederversammlung. Der Verein stellt dafür geschulte Ausbilder, Helfer und Übungsgeräte sowie die benötigten Einrichtungen zur Verfügung.
2. Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt den sportlichen Grundsätzen des swhv.
3. Anordnungen der Übungsleiter auf dem Übungsplatz und auch außerhalb des Übungsplatzes während einer in § 16.1. genannten Vereinsveranstaltung sind Folge zu leisten.

4. Jeder Hundebesitzer haftet für die Schäden selbst, die sein Hund auf dem Übungsplatz verursacht. Deshalb muss jeder auf dem Übungsplatz geführte Hund durch seinen Besitzer haftpflichtversichert sein.
5. Jeder auf dem Übungsplatz geführte Hund muss entsprechend den Veterinärsbestimmungen mindestens gegen Tollwut geimpft sein.
6. Der Verein muss eine Haftpflichtversicherung für seine satzungsgemäßen Aktivitäten oder sonstige aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen und für seine Funktionsträger haben.

**§ 17 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder von einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Änderung der Satzung können von der Vorstandschaft oder von mindestens acht Mitgliedern gestellt werden.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf weniger als acht absinkt oder wenn 3/4 aller Mitglieder dem Beschluss über die Auflösung des Vereins zustimmt. Eine schriftliche Zustimmung der in der Hauptversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gegenüber der Vorstandschaft erhört werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 19 Gültigkeit**

1. Diese Satzung wurde auf Antrag der Vorstandschaft im Dezember 1996 verfasst und nach rechtzeitiger Bekanntmachung bei den Mitgliedern an der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 26. Januar 1997 zur Abstimmung gestellt und von 3/4 der anwesenden Mitgliedern angenommen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.
2. Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit. Alle früheren Beschlüsse, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, behalten ihre Gültigkeit.

Vorstehende Satzung wurde am 24. März 1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim an der Brenz unter der Nr. 223 eingetragen.

Heidenheim/Brenz, den 24. März 1997
Amtsgericht – Registergericht

(Schalk)
Justizamtmann